



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 2091 / 2024

Bericht über das Ergebnis einer

Medienübergreifenden Umweltinspektion

im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 93 Landeswassergesetz (LWG),
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

1. Allgemeine Angaben

Standort:

**Am Schüttenhof 7
40472 Düsseldorf**

Anlagenbezeichnung:

Produktion von Transportbeton

Betreiber:

Holcim Beton und Betonware GmbH

Zuständige Überwachungsbehörde:

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf

weitere beteiligte Behörden:

keine

Datum der Inspektion:

18.06.2024

Dauer der Inspektion vor Ort:

4 Stunden

angemeldete

unangemeldete

Inspektion

weitere Standortdaten:

keine

Umweltmanagementsystem:

vorhanden

nicht vorhanden

Inspektionsbericht ausgestellt am: **17.01.2025**



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 2091 / 2024

2. Umfang der Umweltinspektion

2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion Umweltmedien / Rechtsbereiche

A) Wasserrecht
- Entwässerung
- Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

B) Abfallrecht
- Abfalllagerung
- Gewerbeabfallverordnung

C) Immissionsschutzrecht
- Genehmigung nach BImSchG

D) Sonstiges
./.

2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:

Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion

Prüflabor, Materiallager: teilweise Lagerung wassergefährdender Stoffe
Warmwasseraufbereitung

AwSV-Lager: Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zwangsmischer

Silo

Recyclinganlage

Anlieferungsbereich für Material

Abfüllfläche

Abfallsammelstellen: Vollzug der Gewerbeabfallverordnung

sonstige Freiflächen: Abfalllagerung

3. Ergebnisse der Umweltinspektion:

Ergebnis der Umweltinspektion

- Keine Mängel
- Geringfügige Mängel
- Erhebliche Mängel
- Schwerwiegende Mängel



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 2091 / 2024

Beschreibung der Mängel:

1. Fehlerhafte Entwässerung im Außenbereich (§ 54 WHG)

2.1 Fehlende Anlagendokumentation (§ 43 AwSV)

2.2 Fehlende Dokumentation zur Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen (§ 14 AwSV)

2.3 Beschädigte Bodenfläche bzw. Auffangeinrichtung (§§ 17 und 18 AwSV, BImSch-Genehmigung)

2.4 Fehlende Überfüllsicherung/Leckanzeige an Lagerbehälter (§§ 2, 17 und 18 AwSV i.V.m. § 62 WHG)

2.5 Beschädigte Abfüllfläche (§ 18 AwSV i.V.m. BImSch-Genehmigung)

3 Teilweise fehlende Abfalltrennung (§ 3 GewAbfV i.V.m. § 9 KrWG)

4.1 Fehlende Mitteilung zur Betriebsorganisation (§ 52b BImSchG)

4.2 Fehlende Emissionserklärung (§ 27 BImSchG i.V.m. der 11. BImSchV)

4.3 Fehlende Maßnahmen/Dokumentationen bzgl. Entstehung von Staubemissionen (§ 22 i.V.m. § 24 BImSchG)

4.4 Fehlerhafte Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Firmengelände (Nebenbestimmung der BImSch-Genehmigung)

Zu Ziffer 2.1, 2.2, 4.1, 4.2 und 4.3: geringfügiger Mangel

Zu Ziffer 1, 2.3, 2.4, 2.5, 3, 4.4: erheblicher Mangel

Veranlasste Maßnahmen:

Revisionschreiben

Erfolgte Mängelbeseitigung:

4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24.09.2012 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend.

Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu **akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern.

Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.